

Statuten des Vereins Solidaritätsnetz Ostschweiz

vom 18. Mai 2019

Die Vereinsversammlung beschliesst:

Art. 1 Name, Sitz und Grundsätze

1. Unter dem Namen Solidaritätsnetz Ostschweiz¹ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.
2. Das Solidaritätsnetz Ostschweiz ist basisdemokratisch organisiert und parteipolitisch sowie konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

1. Das Solidaritätsnetz Ostschweiz setzt sich für die universelle Geltung der Menschenwürde und der Menschenrechte ein. Namentlich unterstützt es jene, die durch die Asyl- und Ausländergesetzgebung an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden. Das Solidaritätsnetz Ostschweiz engagiert sich zusammen mit den Fluchtbetroffenen und der lokalen Bevölkerung dafür, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz nach humanitären Grundsätzen ausgestaltet wird. Es fördert und unterstützt die Integration der Fluchtbetroffenen in unsere Gesellschaft.
2. Das Solidaritätsnetz Ostschweiz bietet dabei ein rechtliches und ideelles Dach für Aktivitäten in der Ostschweiz, die diesen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
3. Es koordiniert und vernetzt die Aktivitäten, insbesondere der einzelnen Mitglieder und leistet politische Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Dem Solidaritätsnetz Ostschweiz können angehören:
 - natürliche Personen als Aktiv- oder Passivmitglieder
 - juristische Personen als Passivmitglieder
2. Vereinsmitglied wird, wer eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung abgibt. Der Vorstand kann eine Aufnahme in den Verein verweigern.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Solidaritätsnetz Ostschweiz ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch an den Präsidenten oder an die Präsidentin des Vorstands zu richten.
2. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

¹ Früherer Vereinsname: „Verein zur Unterstützung des Solidaritätsnetz Ostschweiz“

3. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft der natürlichen Person mit deren Tod und die der juristischen Person mit deren Auflösung.

Art. 5 Vereinsorgane

Organe des Solidaritätsnetzes Ostschweiz sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Solidaritätsnetzes Ostschweiz. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand rund drei Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen. Mit der Einladung wird ihnen auch die Liste der an der Versammlung zu behandelnden Traktanden zugestellt. Anträge seitens der Aktivmitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.
3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
4. Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Festsetzung des Jahresbeitrags der Aktivmitglieder
 - Genehmigung des Protokolls der Vorjahresversammlung, des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung des Vereins sowie des Budgets des laufenden Jahres
 - alle zwei Jahre Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle
 - Abberufung des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin oder der Revisionsstelle aus wichtigen Gründen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
5. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 7 Stimmrecht

1. Aktivmitglieder verfügen je über eine Stimme.
2. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie dürfen an der Vereinsversammlung jedoch anwesend sein und mitdiskutieren.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Bei der Wahl des Vorstands ist für eine angemessene Vertretung der Regionen und der unterschiedlichen

Aktionsbereiche zu sorgen. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ des Solidaritätsnetz Ostschweiz. Er gewährleistet die Umsetzung des Vereinszwecks, vertritt den Verein nach aussen und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Aufgaben an einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin delegieren.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 10 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen von Privaten (insb. Stiftungen), Kultusgemeinschaften und der öffentlichen Hand sowie aus dem Erlös von Dienstleistungen und Veranstaltungen.
2. Der Vorstand sorgt für eine transparente und zweckmässige Mittelverwendung.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

1. Aktivmitglieder leisten jährlich einen finanziellen Beitrag an das Solidaritätsnetz Ostschweiz.
2. Passivmitglieder sind frei, einen Beitrag zu leisten.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Solidaritätsnetzes Ostschweiz haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13a Auflösung²

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckbestimmung steuerbefreiten Institution in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmung

1. Diese totalrevidierten Statuten treten sofort nach deren Beschluss durch die Vereinsversammlung am² 18. Mai 2019 in Kraft.
2. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des „Vereins zur Unterstützung des Solidaritätsnetz Ostschweiz“ vom 15. April 2008.

² Fassung gemäss Änderung der Statuten vom 19. September 2020.